

Benutzungsentgeltsatzung für die Nutzung kommunaler Objekte der Stadt Wettin-Löbejün

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs.2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 29.02.2024 unter der Beschluss-Nr. 329-34/24/SR folgende Benutzungsentgeltsatzung für die Nutzung kommunaler Objekte der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen:

§ 1 Benutzungsentgelt

(1) Zur teilweisen Deckung des der Stadt Wettin-Löbejün entstehenden Aufwandes für die laufende Unterhaltung der kommunalen Objekte der Stadt Wettin-Löbejün werden nachfolgende Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Geltungsbereich	Benutzungsentgelt ohne kommerziellen Gegenwert (Euro/Nutzungstag)	Benutzungsentgelt mit kommerziellen Nutzung (Euro/Nutzungstag)	zuzüglich Heizperiodenzuschlag (EURO/Nutzungstag) (Oktober – März)
1. Löbejün			
1.1. Historisches Stadtgut			
1.1.1. Saal Stadthalle	500,00	1.000,00	100,00
1.1.2. halber Saal	250,00	500,00	100,00
1.1.3. Gaststättenraum	200,00	400,00	50,00
1.1.4. Bogenhaus oben	100,00		30,00
1.1.5. Bogenhaus unten	100,00		30,00
1.1.6. Kunst- u. Kulturscheune			
1.1.6.1. Veranstaltungen als gemeinsame Veranstaltungen der Stadt mit Landkreis und ortsansässigen Vereinen	Kostenfrei		
1.1.6.2. Veranstaltungen der KVHS			
- Einzelveranstaltungen	30,00		20,00
- Kursveranstaltungen	30,00		20,00
1.1.6.3. Ausstellungen			
- durch Schulen u. ortsansässige Vereine	kostenfrei		
- andere Anbieter	40,00		20,00
1.2. Stadthaus			
1.2.1. Raum 1 mit Küche	100,00		10,00
1.2.2. Raum 2 mit Küche	150,00		10,00
1.2.3. R1 + R2 mit Küche	200,00		20,00
1.3. Kirche „St. Cyriaci“	70,00		20,00
1.4. Kegel- und Bowlingbahn			
1.4.1. Gastraum mit Küche	150,00	300,00	20,00
1.4.1. Bahn/Stunde	30,00		10,00
1.5. DGH Schlettau	100,00	200,00	20,00
1.6. Turnhalle	150,00	300,00	50,00

Geltungsbereich	Benutzungsentgelt ohne kommerziellen Gegenwert (Euro/Nutzungstag)	Benutzungsentgelt mit kommerziellen Nutzung (Euro/Nutzungstag)	zuzüglich Heizperiodenzuschlag (EURO/Nutzungstag) (Oktober – März)
2. Brachwitz			
2.1. Turnhalle	150,00	300,00	50,00
2.2. Felsenbühne m. Bungalow Veranstaltung mit der Stadt Einzelveranstaltung	kostenfrei 80,00 / Tag zuzügl. Strom, Wasser, Abwasser	200,00 zuzügl. Strom, Wasser, Abwasser	
2.3. Kulturraum im FWGH Friedrichsschwerz mit Küche	80,00		20,00
3. Domnitz - Dornitz Ortsgemeinschaftshaus			
3.1. Gemeinderaum Dornitz rechts	60,00		10,00
3.2. Gemeinderaum Dornitz links	40,00		10,00
4. Döfel Ortsgemeinschaftshaus „Zur Weißen Wand“ Dobis			
4.1.1. Saal mit Küche	250,00	500,00	50,00
4.1.2. Gastraum mit Küche	90,00		30,00
5. Gimritz			
5.1. Dorfgemeinschaftshaus			
5.1.1. Saal	300,00	600,00	50,00
5.1.2. Gastraum	100,00	200,00	20,00
6. Neutz-Lettewitz			
6.1. Turnhalle Neutz	150,00	300,00	50,00
6.2. Saal Lettewitz	120,00	240,00	
7. Nauendorf			
7.1. Sport- und Freizeitzentrum			
7.1.1. Gaststätte ohne Küche	100,00	200,00	10,00
7.1.2. Gaststätte mit Küche	150,00	300,00	10,00
7.1.3. Gemeinderaum	150,00	300,00	20,00
7.1.4. Mehrzweckhalle	300,00	600,00	50,00
7.1.5. Kegel- Bowlingbahn			
7.1.4.1. Bahn/Stunde	30,00		10,00

Geltungsbereich	Benutzungsentgelt ohne kommerziellen Gegenwert (Euro/Nutzungstag)	Benutzungsentgelt mit kommerziellen Nutzung (Euro/Nutzungstag)	zuzüglich Heizperiodenzuschlag (EURO/Nutzungstag) (Oktober – März)
8. Plötz			
8.1. Kulturraum Plötz			
8.1.1. Kulturraum ohne Küche	70,00		10,00
8.1.1. Kulturraum mit Küche	90,00		10,00
8.2. Kulturraum Kösseln			
8.2.1. Kulturraum ohne Küche	70,00		10,00
8.2.2. Kulturraum mit Küche	90,00		10,00
8.3. Mehrzweckhalle Plötz	300,00	600,00	50,00
9. Rothenburg			
9.1. Seniorenclub	70,00		20,00
9.2. Gemeinderaum Alte Schule	70,00		10,00
9.3. Mehrzweckhalle	120,00	240,00	50,00
10. Döblitz			
10.1. Gemeinderaum	70,00		30,00
11. Wettin			
11.1. Templerkapelle	30,00 €/ Std. 150,00 €/ Tag		
11.2. Funktionsgebäude	30,00		

(2) Für die im Rahmen der Durchführung und Organisation von Führungen werden folgende Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

- a) Führungen von Schulklassen und Kindertageseinrichtungen aus dem Stadtgebiet
kostenfrei
- b) Führungen von Schulklassen und Kindertageseinrichtungen außerhalb der Stadt
20,00 € psch.
- Stadtführung je Std. 30,00 €
- zuzüglich Führungspreis je Teilnehmer 1,00 €
- Führung Templerkapelle je Std. 10,00 €
- zuzüglich Führungspreis je Teilnehmer 1,00 €

(3) Ausschließlich für eingetragene, ortsansässige gemeinnützige Vereine, deren Hauptaktivitäten in der Stadt liegen, ortsansässige Parteien und Kirchengemeinden erfolgt eine stündliche Vermietung von städtischen Räumlichkeiten wie folgt:

- bis zu 2 Std. pauschal 15,00 €,
- bis max. 4 Std. pauschal 30,00 €.
- bis max. 6 Std. pauschal 40,00 €.

- (4) Für Nutzungsberechtigte anderer Gemeinden, gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung für die Inanspruchnahme kommunaler Objekte der Stadt Wettin-Löbejün, erfolgt eine stündliche Vermietung von städtischen Räumlichkeiten wie folgt:
- | | | |
|--------------------------|--------------------------------|---------|
| bis zu 2 Std. pauschal | 30,00 € + Heizperiodenzuschlag | 5,00 € |
| bis max. 4 Std. pauschal | 60,00 € + Heizperiodenzuschlag | 10,00 € |
- (5) Für alle Organe und Gremien der Stadt ist die Benutzung der kommunalen Räumlichkeiten kostenlos.
- (6) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger ortsansässiger Vereine mit kommerziellen Gegenwert werden 50 % des in Abs. 1 festgesetzten Entgeltes berechnet.
- (7) Möchte sich ein Nutzer der Pflicht der Endreinigung entledigen, so kann er diese Aufgabe, gegen Bezahlung eines Reinigungsentgeltes an die Stadt abtreten.
- | | |
|--------|---------|
| Räume | 50,00 € |
| Küchen | 30,00 € |
- Säle nach Rechnungslegung der beauftragten Firma

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der jeweilige Antragsteller auf die Inanspruchnahme der kommunalen Objekte der Stadt Wettin-Löbejün.
- (2) Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Der Nachweis der Zahlung des Entgeltes ist bei der Übergabe der Räumlichkeiten zu erbringen.
- (2) Im Falle der Inanspruchnahme von Führungen nach § 1 Abs. 2 entsteht die Entgeltschuld vor Beginn der jeweiligen Führung. Hier wird das Entgelt unmittelbar fällig.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsentgeltsatzung für die Nutzung kommunaler Objekte der Stadt Wettin-Löbejün tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die 1. Änderung der Benutzungsentgeltsatzung für die Inanspruchnahme kommunaler Räume der Stadt Wettin-Löbejün vom 28.01.2015 und die Benutzungsentgeltsatzung für die Inanspruchnahme der kulturellen Einrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün und die Durchführung von Stadtführungen vom 23.07.2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün am in seiner Sitzung am 29.02.2024 unter der Beschluss-Nr.: 329-34/24/SR beschlossene Benutzungsentgeltsatzung für die Nutzung kommunaler Objekte der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 01.03.2024 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 01.03.2024

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün am in seiner Sitzung am 29.02.2024 unter der Beschluss-Nr.: 329-34/24/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 01.03.2024 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Benutzungsentgeltsatzung für die Nutzung kommunaler Objekte der Stadt Wettin-Löbejün ist per Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 14, Nr. 3 vom 20.03.2024 und taggleich auf der Website der Stadt Wettin-Löbejün www.stadt-wettin-loebejuen.de öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 01.03.2024

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -